

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT DES ÖTB FÜR DEN TRAININGS-, WETTKAMPF- UND VERANSALTUNGSBETRIEB -VORLAGE-

Stand: 1. August 2020

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung, die mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, können alle Sportarten wieder durchgeführt werden.

Es sind **ab 1. August 200 Teilnehmer erlaubt** (ohne Betreuer).

Für Sportarten, bei denen es bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt, hat der Verein oder Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Das Betreten einer Wettkampfstätte ist ausnahmslos dann nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweist bzw. die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind!

Alle männlichen/weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral

Der ÖTB und seine Vereine sind sich ihrer Verantwortung bewusst, weshalb einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informiert werden und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfohlen werden, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, Trainer und Sportler setzen!

Folgende Übersicht bildet die Lockerungen für den Sport seit 1. August ab:

	Mindestabstand beim Betreten	Maskenpflicht beim Betreten	Mindestabstand beim Sport	TeilnehmerInnengrenze bei Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
Sportstätte (outdoor/indoor) und öffentliche Freiflächen (Wiese/Park)	1m	nein (ausgenommen ZuseherInnen bei Indoor-Veranstaltungen)	kein Mindestabstand beim Sport	200 (je nach Veranstaltung können SportlerInnen ausgenommen werden)



1. Schulung der Sportler, Betreuer, Trainer, Organisatoren und Wettkampfleiter

Sportler, Betreuer, Trainer, Organisatoren und Wettkampfleiter sind vor Planung und Beginn eines Trainings, Wettkampfes oder Veranstaltung über COVID-19-relevante Fragestellungen zu unterrichten, insbesondere **sind allen Personen die Inhalte dieses Präventionskonzeptes zur Kenntnis zu bringen.**

Zudem sollen die Sportler, Betreuer, Trainer, Organisatoren und Wettkampfleiter über **Symptome** und **Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz** unterrichtet werden.

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.

Die Unterweisung aller Betreuer, Trainer, Organisatoren und Wettkampfleiter ist nachweislich durch Unterschrift zu dokumentieren. (siehe Vorlage Schulungsbestätigung)

Kinder und Jugendliche sind neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch zum Thema COVID-19 altersadäquat zu informieren, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.

Es gilt, dass Teilnehmer, Trainer sowie Betreuer, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen und Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.



2. Hygienemaßnahmen

- **Händewaschen:** Bei Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten. Dabei die entsprechenden Empfehlungen zu beachten (mind. 30 Sekunden, warmes Wasser, Seife)
 - Möglichkeit der **Händedesinfektion** schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
 - Alters- und situationsadäquate **Aufklärung vor allem der Kinder und Jugendlichen über Hygiene** (Husten/Niesen, ...)
 - Regelmäßiges **Lüften** (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
 - WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
 - Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
 - Werden **Sportgeräte** (Turngeräte, Leichtathletikgeräte, etc.) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.
- Besonderer Schutz von Risikogruppen
 - Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.
 - **Kinder und unmündige Minderjährige** (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) **zu beaufsichtigen**.
 - Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die **Kontaktkette nachvollziehen** zu können, empfehlen wir **geeignete Maßnahmen** (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme) zu setzen.
 - Bei der **Nichteinhaltung** der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen **Platzverweis** aussprechen.

Auf Angehörige von **Risikogruppen** (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen (z.B. durch **Individualtraining**)



3. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training/Spiel.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Außerhalb des Trainings bzw. Spiels ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von Betreuern als auch von Spielern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels.
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Spielern nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden soll!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung bzw. des Sportstättenbetreibers einzuhalten

4. Organisatorische Maßnahmen vor der Veranstaltung

Entsprechend der derzeit geltenden COVID-19-Lockerungsverordnung muss ein Präventionskonzept Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter enthalten und darüber hinaus folgendes regeln:

- Steuerung der Besucherströme
- spezifische Hygienevorgaben
- Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Verabreichung von Speisen und Getränken



Bei Planung der Veranstaltung sind zwei Dokumente zu erstellen:

- Risikocheck
- Präventionskonzept

Es ist zu beachten, dass unabhängig von den Maßnahmen COVID-19 betreffend alle übrigen Regelungen, die auch sonst zu berücksichtigen sind, gelten (z.B. Veranstaltungsgesetz pro zuständiger Behörde, Sperrstundenregelung).

Alle Dokumente sind immer auf den neuesten Stand zu halten und laufend zu adaptiert.

5. Vorgaben für Sportstättenbetreiber

Alle Corona-Pandemie-bedingten Gesetze, Vorschriften, behördlichen Verordnungen, u.ä. sind ausnahmslos einzuhalten. Sie sind die Grundlage für die folgenden Bestimmungen.

- Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die sich zuvor durch ihre rechtsverbindliche Unterschrift zur Einhaltung der „Corona-Regeln“ verpflichtet haben.
- Alle verwendeten Geräte sind regelmäßig außerhalb der „Magnesia-Griffzonen“ zu säubern und zu desinfizieren, ebenso Toiletten, Waschbecken, Türgriffe, Stühle udgl.
- In den Toiletten sind ausreichend Seife, Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Einweg-Handtücher zur Verfügung zu stellen. Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen ist auszuhängen.
- In der Sportstätte ist ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Um hohe Aerosolkonzentration bei Gruppenbehältern zu vermeiden, wird in der Sportstätte kein Magnesia zur gleichzeitigen Benützung durch mehrere Personen bereitgestellt. Sollte Magnesia zur Verfügung gestellt werden, dann originalverpackt beim Eingang zur Entnahme und persönlichen Aufbewahrung/Verwendung pro Person.
- Sporthallen sind möglichst intensiv zu lüften.
- Kinder und Jugendliche müssen immer beaufsichtigt werden.
- Es ist ein Wettkampfzeitplan und -gruppenplan zu erstellen und einzuhalten.
- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. Bei Wettkämpfen kann die Anwesenheitsliste z.B. durch den Onlinespielbericht ersetzt werden.
- Teilnehmerlisten sollten gemäß der Empfehlung des BMSGPK bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufgehoben werden, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Wir empfehlen, auch Einverständniserklärungen von den SportlerInnen bzw. deren gesetzlichen Vertreter ausfüllen zu lassen (siehe Vorlage Einverständniserklärung).
- Alle jeweils aktuellen behördlichen Corona-Regeln für Veranstaltungen sind einzuhalten.
- Für die größtmögliche Sicherheit wird an die Eigenverantwortung und den Hausverstand der Teilnehmer appelliert.



6. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

1. Die betroffene Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Bereich des Betreuungsangebots verlassen, bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
2. Die Verantwortlichen müssen sofort die **Gesundheitshotline 1450** sowie die zuständige **Gesundheitsbehörde** anrufen.
3. Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** des/der unmittelbar Betroffenen.
4. **Dokumentation**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts.
5. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
6. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
7. Sollte das betroffene Kind in der Rettung transportiert werden müssen, so soll die/der Betreuer das Kind mit Mund-Nasen-Schutz im Krankenwagen begleiten.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.



Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Wir empfehlen allen Vereinen, schon im Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden einzuholen, um im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereitzuhaben.

7. Richtlinien für die Leichtathletik Wettkämpfe

Spezifische Richtlinien der einzelnen Disziplinen auf Leichtathletik-Sportstätten Sprint, Hürden, Langsprint, Langhürden

1. Bei gemeinsamen Starts und Sprints bis 400m ist zwischen den Athleten zumindest eine Bahn frei zu lassen.
2. Sollten Rundläufe (Bahn 1 und 2) stattfinden, sind Läufe zwischen 100m und 400m unbedingt auf den äußeren Bahnen durchzuführen.
3. Für jeden Athleten ist eine eigene Startmaschine bzw. eine eigene Bahn vorzusehen.

Mittel- und Langstreckenlauf

1. Tempoläufe sind nur einzeln und nur auf Bahn 1 und 2 durchzuführen.
2. Gemeinsame Läufe von zwei oder in Gruppen von mehreren Personen sind ausnahmslos untersagt.



Wurfdisziplinen

1. Die Wurfgeräte muss jeder Athlet selbst und in den entsprechenden Abständen zu den weiteren Teilnehmern holen.
2. Die Wurfgeräte und weitere Geräte sind vom jeweiligen Athleten vor und nach jeder Einheit zu desinfizieren.
3. Die Wurfgeräte sind vom jeweiligen Athleten nach den Würfen selbstständig zu holen.
4. Wenn das Maßband von einer zweiten Person angegriffen wird, muss diese danach ihre Hände und die berührten Stellen des Maßbands desinfizieren.

Sprungdisziplinen

Weit- und Dreisprung:

1. Rechen und Schaufel sind ausnahmslos von ein und derselben Person während der Trainingseinheit zu verwenden und am Ende der Trainingseinheit zu desinfizieren.
2. Wenn das Maßband von einer zweiten Person angegriffen wird, muss diese danach ihre Hände und die berührten Stellen des Maßbands desinfizieren.

8 Regeln für den Turnsport

ABSTAND HALTEN!

- Mindestens 1m Abstand zu anderen Personen
- Bei der Sportausübung selbst muss zwar kein Mindestabstand mehr eingehalten werden.

Dennoch muss jeder vorsichtig bleiben und sich bemühen, Abstand zu halten.

MÖGLICHT WENIG KÖRPERKONTAKT!

- Partnerübungen mit Körperkontakt, Helfen und Sichern sind möglich. Doch dies soll möglichst eingeschränkt stattfinden: nur dann, wenn es sportlich notwendig ist.

HYGIENE-MASSNAHMEN EINHALTEN!

- Hände waschen mit Seife nach jedem WC-Besuch.
- Regelmäßig die Hände und – so barfuß geturnt wird – die Füße waschen und/oder desinfizieren (dafür eigenes Desinfektionsmittel mitbringen).
- Um hohe Aerosolkonzentration bei Magnesia-Gruppenbehältern zu vermeiden: Nur eigenes Magnesia verwenden und dieses in einem eigenen Behältnis aufbewahren.

SPEZIELL FÜR TRAINER UND VERANTWORTLICHE:

- Kinder und Jugendliche sind immer zu beaufsichtigen.
- Alle Geräte außerhalb der „Magnesia-Griffzonen“ müssen regelmäßig gesäubert und/oder desinfiziert werden.
- Falls Hallenwettkampf: Möglichst intensiv durchlüften.
- In der Sportstätte ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.



9. Veranstaltung mit Zuschauer

a) Zuschauerzahlen

- Ein Training oder Spiel mit Zuschauer kann bis zu 200 Personen (ab August 2020) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze stattfinden, wobei Personen, die zur Durchführung des Trainings bzw. Spiels erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind.
- Bei Personen, die nicht im selben Haushalt lebenden, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1m zu achten. In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für Spiele mit einer über die erlaubte Anzahl hinausgehende Zuseherzahl gilt, sofern die Sportstätte über **zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** verfügt, für die Anzahl an zulässigen Zuseher Folgendes:

Zuschauertabellen für Sportveranstaltungen				
		Juli	August	September
Indoor	ohne zugewiesenen Sitz-/Stehplätze	100**	200***	200***
	mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)	250	500 1.000*	500 5.000*
Outdoor	ohne zugewiesenen Sitz-/Stehplätze	100**	200***	200***
	mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)	500	750 1.250*	750 10.000*

* mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

** davon maximal 100 Stehplätze

*** davon maximal 200 Stehplätze

- Bei einer Anzahl von mehr als 100 ZuschauerInnen (mit August 2020 von mehr als 200 Personen) wird ein/eine COVID-19-Beauftragte/r bestellt sowie ein **zusätzliches Präventionskonzept gemäß § 10 Abs 5 COVID-19-Lockerungsverordnung**, aufbauend auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort, ausgearbeitet und umgesetzt. Der/die Covid-Beauftragte/r soll den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts verantwortlich. Des Weiteren dient der/die Covid-Beauftragte/r als erste Ansprechperson für die Behörden. Zusätzlich soll der/die Covid-Beauftragte/r innerhalb des Vereins oder der Sportstätte als Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.



b) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

- Für die An- und Abreise ist entsprechend der zu erwartenden Personenanzahl ein Verkehrskonzept (vorhandene Parkplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Fuß-/Radwege, Radparkplätze) zu gestalten.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß §6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund-Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Personen, die keinen Mund-Nasen-Schutz bei sich haben, sollte vom Veranstalter eine gewisse Menge an Mund-Nasen-Schutz-Masken vor Ort sein.
- Die Steuerung von Besucherströmen ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommt:
 - Eingangs-/Ausgangsbereich
 - Tages-/Abendkassa
 - Garderobenbereich
 - Sanitäranlagen
 - Buffet-/Gastrobereich
- Diese Orte sollen mit Leitsystemen/Einbahnsystemen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, etc. gekennzeichnet werden, um die notwendigen Abstandsregelungen einhalten und somit Ansammlungen vermeiden zu können.
- Für den Zugang zum Publikumsbereich sind, wenn möglich, mehrere Eingänge zu verwenden oder durch Leitsysteme zu steuern. Durch entsprechende Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass BesucherInnen möglichst zügig zu ihren Plätzen gelangen. Sofern möglich, sind dazu Einbahnsysteme vorzusehen.
- Für den Abstrom von Besucher wird empfohlen, alle vorhandenen Ausgänge zur Verfügung zu stellen.

c) Sitzplätze

- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann der 1m-Mindestabstand aufgrund der Anordnung der (zugewiesenen und gekennzeichneten) Sitzplätze nicht eingehalten werden, werden die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freigehalten.
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, während sich die BesucherInnen auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen befinden. Wird der 1m-Mindestabstand trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß §6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



10 . Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß §6 Abs 2 COVID-19-Lockerungsverordnung.
- Es wird sichergestellt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Die Sitzplätze werden so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird.
- Beim Betreten der Kantine bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen sind.
- Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle sind zu vermeiden. Personenströme sind durch Bodenmarkierungen, Beschilderungen, Leit-/Einbahnsysteme, etc. zu leiten.

11 . Allgemeines

Der Coronavirus sorgt nicht zuletzt auch im Sport weltweit für allergrößte Probleme. In Österreich erfolgen mittlerweile Lockerungen. Der ÖTB fordert im Einklang mit allen Sport- und Bewegungsorganisationen von seinen Mitgliedern, die entsprechenden Vorschriften der österreichischen Behörden strikt und ausnahmslos zu befolgen!

Nachdem sich die Situation häufig ändert, empfehlen wir, immer die aktuellsten Informationen abzurufen!

Hier die wichtigsten Info-Links:

[Die aktuell \(seit 1.7.\) gültige COVID-19-Lockerungsverordnung.](#)

- [Informationen von Sport Austria zum Coronavirus](#)
- [Detaillierte Informationen des Sozialministeriums](#)
- [Informationen des Sportministeriums](#)

Bitte um Beachtung, dass Sportstättenbetreiber sowie Bundesländer und Gemeinden ggf. noch weitere oder abweichende Regelungen bestimmen können.

Blieben wir alle gesund, denn wir sind der Verband für Entwicklung persönlicher Leistung, sozialer Kompetenz und Freude an der Bewegung, seit über 200 Jahren fest verwurzelt!



12 . Anhänge

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

SAMT VERBINDLICHER ANMELDUNG ZU EINER SPORTAUSÜBUNG

Ich, _____, geb. am _____

vertreten durch meine/n gesetzliche/n VertreterIn _____

wohnhaft in _____, Telefonnummer _____

erkläre mich mit meiner Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass ich bei in folgendem angeführter Sportausübung des " _____ ", ZVR _____ (in der Folge Verein), teilnehme.

Name des Trainings: _____

Ort des Trainings: _____ (Tel-Nr.: _____)

Beginn und Dauer: _____

Mir bzw. meinem/meiner allfälligen gesetzlichen VertreterIn ist bewusst, dass durch die Teilnahme an der obenstehend angeführten Sportausübung eine Gefährdung meiner körperlichen Integrität – auch im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus – möglich ist. Ich habe dieses Risiko abgewogen und akzeptiere dieses ausdrücklich mit meiner Teilnahme an der Sportausübung. Weiters verzichte ich in diesem Umfang auch auf allfällige Ersatzansprüche gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung im Falle einer derartigen Ansteckung, sofern diese oder die ihm zuzurechnenden Personen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

Ich als Teilnehmende/r nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die oben angeführte Sportausübung unter Einhaltung der Bestimmungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse stattfindet und bestätige, dass ich in Kenntnis aller dieser gesetzlichen Bestimmungen bin. Weiters verpflichte ich mich, mit dem Betreten dieser Sportstätte während des Aufenthaltes zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Hausordnung und der allgemeinen Regelwerke des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT) sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassener Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des ÖFT (beiliegend bzw. auf oeft.at abrufbar).

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Betreiber der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist. Dies betrifft neben der Führung von Buchungs- bzw. Zutritts- und Aufenthaltssystemen und -aufzeichnungen auch den Einsatz von Sicherheitspersonal bzw. Videoüberwachung (vgl. Datenschutzerklärung des Betreibers bzw. Veranstalters unter _____ bzw. ausgehängt auf der Sportstätte). Weiters verpflichte ich mich, allfällige Anweisungen des Betreibers der Sportstätte bzw. Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen unverzüglich zu befolgen. Andernfalls kann von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden. Auch einen Verweis oder Ausschluss habe ich unverzüglich zu befolgen.

Ich bestätige, dass ich nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert bin oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war bzw. mich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten habe.

Weiters bestätige ich, dass ich mich nicht aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne befunden habe oder mich aktuell befinde sowie, dass ich nicht einer der Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehöre.

Im Falle der Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen bzw. eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Einverständniserklärung durch mich, hafte ich gegenüber dem Betreiber der Sportstätte bzw. dem Veranstalter einer Sportausübung. Ich stimme ausdrücklich zu, diese im Falle derer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund eines Zuwiderhandelns gegen diese Einverständniserklärung durch mein Betreten, meinen Aufenthalt und/oder mein Verhalten auf der Sportstätte aus jeglichem Grund ausnahmslos schad- und klaglos zu halten.

Datum: _____ Unterschrift TeilnehmerIn bzw. gesetzliche/r VertreterIn: _____



COVID-19-Planungsfragen für Veranstaltungen

1. Veranstalterin/Veranstalter

Name Geb.-Dat. _____

Anschrift PLZ _____ Ort _____

Straße _____ Nr. _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

1a. COVID-19-Beauftragter

Name Geb.-Dat. _____

Anschrift PLZ _____ Ort _____

Straße _____ Nr. _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

2. Art, Zeit und Ort(e) der Veranstaltung(en)

Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstyp bzw. -bezeichnung, z.B. Theater, Hochzeit, Rockkonzert, Klavierkonzert, Ball- veranstaltungen, Zeltfest, bezirksübergreifende Veranstaltung und dgl.)

Datum: _____ Gesamtdauer der Veranstaltung: von _____ bis _____

Beginn/Ende/Dauer der Veranstaltung (genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn und -ende, bei mehr- tägigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende)

Die Veranstaltung findet im Außenbereich
(Zutreffendes bitte ankreuzen) im Innenraum
 gemischt

statt.

Veranstaltungsablauf (genauer Programmablauf – z.B. 18:00 Uhr Zaubershow, 18:30 Uhr Blasorchesterkonzert, 19:30 Uhr Landung von 14 Fallschirmspringern hinter der Bühne, 20:15 Uhr Eintreffen eines Stargasts, usw.)

3. Besucher / Teilnehmer

Erwartete Besucher- bzw. Teilnehmerzahl (errechnete oder geschätzte Zuschaueranzahl – z.B. aus Erfahrungen von früheren gleichartigen Veranstaltungen; Anzahl der aufgelegten Karten, Kartenvorverkauf oder dgl.)

Anzahl der Darsteller und Darstellerinnen, sonstiger Mitwirkender und des Organisationspersonals



Auf der Veranstaltung wird getanzt, andere Aktivitäten

Welches Publikum wird erwartet:

Durchschnittliches Alter < 60 Jahre

> 60 Jahre

Es sind BesucherInnen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor der
Veranstaltung in einem Risikogebiet waren, zu erwarten

4. Veranstaltungsstätte

Genauere Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsbereichs; genaue
Adresse, Lage

Der Veranstaltungsort ist geeignet,
den Mindestabstand von einem Meter einzuhalten

Die Sitzplätze sind namentlich zugeordnet

Ein System zur Kontaktdatenerfassung ist vorhanden

(z.B. E-Mail und Telefonnummer sind spätestens bei Eintritt zwingend bekannt zu geben)

Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte (maximal zulässige Anzahl von gleichzeitig
anwesenden Personen unter Zugrundelegung von vorhandenen behördlichen

Benützungsbewilligungen oder aufgrund der vorhandenen und ungehindert nutzbaren Fluchtwege)

Einlasssituation (Anzahl der Eingänge, Eingangskontrollen, Kartenverkauf)

Gestaffelter Einlass, z.B. durch getrennte Anreise der Gäste

Wegeföhrungs-(Eingangs- und Ausgangswege) und

Anstellsysteme werden definiert

Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Kapazitätsobergrenze erreicht ist
(z.B. Vermeidung von Staus beim Einlass)?

6. Hinweise und Information für Besucher

Hinweis für BesucherInnen, dass sie sich fernzuhalten haben, wenn Kontakt zu
bestätigten Fällen oder Verdachtsfällen

Hinweis, dass sich BesucherInnen fernhalten sollen, wenn sie sich krank fühlen

Hinweis für BesucherInnen über richtiges Niesen und Husten

Information für BesucherInnen über Krankheitszeichen und Symptome im Vorfeld

Information auf Einhalten des 1-Meter Abstandes

7. Kenntnisse der MitarbeiterInnen

Mitarbeiter sind auf eindeutige Krankheitssymptome sensibilisiert

MitarbeiterInnen wissen, wie bei BesucherInnen mit eindeutigen
Krankheitssymptomen vorzugehen ist

Maßnahmen zu Vorgehen bei COVID-19-Symptomen bei Besuchern sind definiert

Medizinisches Fachpersonal ist vor Ort



7a. Mitarbeiterschulungen

Die MitarbeiterInnen wurden in den Bereichen Symptome, Eigenschutz/Fremdschutzmaßnahmen, Hygieneregeln und Vorgehen bei Auftreten von Syptomen im Verdachtsfall geschult
Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter werden dokumentiert

8. Isolierbereich

Die Isolierung von (möglicherweise) erkrankten Personen ist möglich
Im Isolierbereich finden sich notwendige Hilfsmittel (Schutzmasken, Einmalhandschuhe)
Es gibt ausreichend Möglichkeit der Händedesinfektion für BesucherInnen und MitarbeiterInnen
Diese Möglichkeiten befinden sich:

5. Ordner-/Sicherheitsdienst

Ordner- und Sicherheitsdienst

vorhanden Ja (Aufgaben, Stärke, Art, Kennzeichnung) _____
 Nein

Erreichbarkeit des Leiters / der Leiterin _____

Veranstalterpersonal Stärke _____ Security _____ Stärke _____

10. Beschreibung der Sanitäranlagen und Hygieneausstattung

Art und Anzahl der Toilettenanlagen, Handwaschbecken, Trocknungsmöglichkeiten, Abfallkörbe, usw.

Es gibt einen Reinigungs/Hygieneplan für Sanitäranlagen

In diesem Plan werden die zu reinigenden Flächen und die Reinigungsintervalle festgelegt

Es gibt ausreichend die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife

Es gibt ausreichend Händedesinfektionsmöglichkeiten

11. Ausgabe von Speisen und Getränken

Ja Nein Welche Speisen und (alkoholische) Getränke, in welchen Gebinden (insbesondere Alkohol; Einweg- oder Mehrweggeschirr, Art der Reinigung, Gläser)

Die Verabreichung erfolgt in Form eines Buffets

Die Speisen und Getränke werden im

Innenbereich

Außenbereich

verabreicht

Dauer der Bewirtung _____ Minuten

Die BesucherInnen sitzen bei der Bewirtung

Es befinden sich Möglichkeiten zur Händedesinfektion

Es besteht freie Platzwahl



Risikocheck für Veranstaltungen:

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

1.1

Sind die zuständigen Gesundheitsbehörden in die Veranstaltungsplanungen eingebunden?

Ja	1
Nein	3

1.2

Ist eine Rund-um-die-Uhr Verbindung zwischen Veranstalter und zuständiger Gesundheitsbehörde vorhanden?

Ja in der Planungsphase	3
Ja in der Planungs- und Durchführungsphase	2
Ja in der Planungs-,Durchführungs-und Nachbereitungsphase	1
Nein	4

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

2.1

Ist medizinisches Fachpersonal (Rettungsdienst) in die Planung des Veranstalters eingebunden?

Ja	1
Nein	3

2.2

Ist medizinisches Fachpersonal (Rettungsdienst) im Rahmen des Events anwesend und für die Versorgung von BesucherInnen abgestellt?

Ja	1
Nein	3

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

3.1

Ist es möglich, zwischen den Besuchergruppen einen Abstand von einem Meter einzuhalten?

Ja	1
Nein	5

3.2

Ort der Veranstaltung

Innenraum	3
Außenbereich	1
Gemischt	2

3.3

Besuchen TeilnehmerInnen, die innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet waren, die Veranstaltung?

Ja	5
Unbekannt	3
Nein	1

3.4

Durchschnittliches Alter der TeilnehmerInnen

< 60 Jahre	1
> 60 Jahre	5



3.5

Dauer der Veranstaltung unter Betrachtung der überwiegend gleichbleibenden Anwesenheit der TeilnehmerInnen (z.B. Festivals, Kongresse, ...)

1 Tag (max.)	1
2 Tage	2
3 Tage	3
> 3 Tage	5

3.6

Gibt es ein System zur Erfassung der Kontaktdaten der Gäste (z.B. E-Mail und Telefonnummer sind spätestens bei Eintritt zwingend bekannt zu geben, Verwendung von Apps)?

Ja	1
Nein	4

3.7

Einschätzung Besucherverhalten: Wird auf der Veranstaltung getanzt, gibt es andere Aktivitäten?

Ja	4
Nein	1

3.8

Wurden Wegeführungs- und Anstellsysteme definiert?

Ja	1
Nein	4

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

4.1

Werden BesucherInnen im Vorfeld der Veranstaltung darauf hingewiesen, sich von der Veranstaltung fernzuhalten, wenn sie möglicherweise Kontakt zu bestätigten Fällen bzw. Verdachtsfällen hatten?

Ja	1
Nein	4

4.2

Werden BesucherInnen im Vorfeld der Veranstaltung darauf hingewiesen, sich von der Veranstaltung fernzuhalten, wenn sie sich krank fühlen?

Ja	1
Nein	4

4.3

Werden BesucherInnen im Vorfeld der Veranstaltung über die Krankheitszeichen und Symptome von COVID-19 informiert?

Ja	1
Nein	2

4.4

Werden BesucherInnen auf das verpflichtende Einhalten des 1-Meter Abstandes hingewiesen (Aushang, Personal)?

Ja	1
Nein	3

4.5

Gibt es nachvollziehbare Maßnahmen um die Verweildauer in Warteschlangen gering zu halten (Vermeidung von höheren Personendichten)?

Ja	1
Nein	3



4.6

Sind Sitzplätze namentlich zugeordnet (z.B. personalisierte Tickets, Sitzplätze)? Dadurch wird Contact-Tracing erleichtert.

Ja	1
Nein	2

4.7

Werden die BesucherInnen im Vorfeld und am Veranstaltungsgelände über richtiges Niesen und Husten (in die Armbeuge, in ein Taschentuch) gut sichtbar an zentralen Örtlichkeiten informiert?

Ja	1
Nein	3

4.8

Stellt der Veranstalter Händedesinfektionsmöglichkeiten für BesucherInnen und MitarbeiterInnen zur Verfügung?

Ja	1
Nein	5

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

4.9

Gibt es ausreichende Möglichkeiten für BesucherInnen und MitarbeiterInnen zum Händewaschen mit Seife?

Ja	1
Nein	5

4.10

Ist das eingesetzte Personal sensibilisiert, auf Personen mit eindeutigen Krankheitssymptomen zu achten?

Ja	1
Nein	5

4.11

Stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung, für die es einen Hygiene/Reinigungsplan gibt?

Ja	1
Nein	4

4.12

Wissen die MitarbeiterInnen, wie im Fall von BesucherInnen mit eindeutigen Krankheitssymptomen zu verfahren ist?

Ja	1
Nein	5

4.13

Wurden Vorkehrungen getroffen, wenn die Kapazitätsgrenzen erreicht sind? (z.B. Stauvermeidung beim Einlass)

Ja	1
Nein	4

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

5.1

Sind Maßnahmen schriftlich definiert und mit allen Akteuren abgestimmt für den Fall, dass BesucherInnen spontan COVID-19-Symptome zeigen?

Ja	1
Nein	5



5.2

Ist eine Isolation (möglichweise) erkrankter Personen vor Ort möglich?

Ja	1
Nein	5

5.3

Verfügt der Isolierbereich über die notwendigen Hilfsmittel (Schutzmasken, Einmalhandschuhe, etc.)?

Ja	1
Nein	5

5.4

Wurden notwendige Hygienemaßnahmen definiert und mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmt?

Ja	1
Nein	5

Thema und Fragestellung Antwortmöglichkeiten Punktwert

6.1

Werden Getränke und Speisen in Form von Buffets verabreicht?

Ja	3
Nein	1

6.2

Wo werden die Speisen und Getränke verabreicht?

Außenbereich?	1
Innenbereich?	3

6.3

Erfolgt die Verabreichung von Speisen und Getränken während der gesamten Veranstaltung?

Ja	1
Nur in den Pausen	2

6.4

Wie sind die Verabreichungsplätze ausgestaltet?

(Achtung: erst ab 1. August 2020 dürfen Veranstaltungen bis zu 200 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze stattfinden)

Sitzen die BesucherInnen?	3
Stehen die BesucherInnen?	1

6.5

Gibt es freie Sitzplatzwahl?

(Achtung: erst ab 1. August 2020 dürfen Veranstaltungen bis zu 200 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze stattfinden)

Ja	5
Nein	1

6.6

Befinden sich Händedesinfektionsmöglichkeiten direkt beim Verabreichungsbereich?

Ja	1
Nein	3

Gesamtsumme der Punktebewertung

35 - 64: akzeptables Gesamtrisiko

65 - 86: moderates Gesamtrisiko

> 86: hohes Gesamtrisiko



Vorlage – Regeln zur Nutzung der Sportstätten:

REGELN ZUR NUTZUNG DER SPORTFLÄCHEN

- Sämtliche Sportstätten (indoor wie outdoor) dürfen per 29. Mai unter **Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter**, zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, betreten werden.
- Grundsätzlich dürfen seit 1. Juli alle Sportarten, indoor wie outdoor, ohne Mindestabstand ausgeübt werden. Wenn es bei der Sportausübung bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt - das ist bei den meisten Formen von Mannschafts- und Kampfsportarten der Fall - ist vom Verein oder vom Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. umzusetzen.
- Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- Seit 1. Juli sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen erlaubt. Die diesbezüglichen Regeln der COVID-19_Lockerungsverordnung sind zu beachten.
- **Kantinen dürfen analog zum Gastgewerbe seit 15. Mai wieder geöffnet sein.** Für Kantinen gelten dieselben Bestimmung, wie für das Gastgewerbe. Ungeachtet der Benennung (Vereinsheim, Clubraum, Buffet), wird als Kantine ein Ort bezeichnet, an dem Getränke oder Speisen ausgegeben werden. Diese finden Sie in der vorangegangenen COVID-19_Lockerungsverordnung.

Besonderer Schutz von Risikogruppen

- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Dabei ist eine Gruppengröße von maximal 6 zu Beaufsichtigenden empfehlenswert.
- Um bei einem Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können und die Einhaltung der Abstandsregeln zu vereinfachen, empfehlen wir geeignete Maßnahmen (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme) zu setzen.
- Bei der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.
- Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen (z.B. durch Individualtraining).

Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
- Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere SportlerInnen ist sicher zu stellen, dass alle SportlerInnen vorher und nachher ihre **Hände waschen oder desinfizieren**. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Mit Betreten und Nutzen der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens Sportstättenbetreibers nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens des Sportstättenbetreibers ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Die Vereinsführung



Vorlage Unterschriftenliste:

Nutzung der Sportanlage

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Richtlinien der Aushänge gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Regeln seitens des Sportstättenbetreibers werden nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.

Verein: _____

Datum: _____ **Trainingszeit:** _____

Name Sportler/Trainer Unterschrift

